



Luftsportvereinigung Albatros e.V.

Aufnahme Formulare

Stand: Januar 2012

www.lsv-albatros.de

📞 Flugplatz Gammelsdorf: 08766-834

📞 Werkstatt Erding: 08122-15416

Luftsportvereinigung Albatros e.V.

Bedingt durch den Bau des neuen Münchner Flughafens mussten der Luftsportverein Moosburg e.V. und die Flugsportgruppe Erding e.V. nach über 50-jähriger Vereinsgeschichte den Segelflug an ihren Flugplätzen aufgeben und sich eine neue Heimat suchen. Um diese gewaltige Aufgabe zu bewältigen wurde im April 1989 die Luftsportvereinigung Albatros e.V. (LVA) gegründet. Die beiden Vereine gaben sich eine gemeinsame Satzung und übertrugen das gesamte Vermögen in die LVA.

Nach einer mehrjährigen Übergangsphase ist die LVA auch in ihrer Außendarstellung in Erding und Gammelsdorf als etablierter Sportverein bekannt, somit konnten 2006 die Gründungsvereine geschlossen werden.

Die LVA betreibt Flugsport an zwei Standorten: Der Motorseglerbetrieb hat seinen Schwerpunkt am militärischen Flughafen in Erding, der Segelflugbetrieb findet am gemeinsam errichteten Segelflugplatz bei Gammelsdorf statt. Beide Betriebsbereiche unterhalten gut ausgerüstete Werkstätten mit Vereinsheim und Infrastruktur zur modernen Ausbildung und Flugvorbereitung.

Die LVA ist Mitglied im Luftsport-Verband Bayern e.V. (LVB) und im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).

Januar 2007
Reinhard Blum
1. Vorsitzender

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich mit Wirkung vom meinen Beitritt zur Luftsportvereinigung Albatros e.V. als - ordentliches - außerordentliches Mitglied.

Name Geb.-Datum
Vorname Beruf
Wohnort
Telefon Mobil-Telefon
eMail-Adresse

Ich habe von der Satzung, Gebühren-, Geschäfts- und Flugbetriebsordnung Kenntnis genommen.

Fliegerische Vorkenntnisse:

.....
.....
.....

Ich verpflichte mich hiermit die Aufnahmegebühr in Höhe von € in Raten gemäß der geltenden Gebührenordnung zu leisten und die fälligen Beiträge von meinem Konto abbuchen zu lassen.

Ort, Datum Unterschrift
(Bei Minderjährigen Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

Beim LVB gemeldet am:

Bemerkungen
.....
.....

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen
durch Lastschriften
für die
Luftsportvereinigung Albatros e.V.**

Ich ermächtige Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des folgenden Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschrift.

Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

Vorname, Name :

Strasse :

PLZ:..... Wohnort :

Telefon :

Girokonto-Nr. :

Bankleitzahl :

Bank/Institut :

Datum/Unterschrift

.....

Erklärung

von Bewerbern um den Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer — (Beiblatt B und C)

(abzugeben vor Beginn der Ausbildung)

Mir ist bekannt, daß nach § 24 der Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) in der Fassung vom 13. 3. 1979 (BGBl. I S.308) die Ausbildung von Luftfahrern, die Erteilung, die Erneuerung und die Erweiterung von Luftfahrerscheinen sowie die Ablegung oder Abnahme von Prüfungen nach den Bestimmungen der Verordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersV) vom 9. 1. 76 BGBl. I S. 53 bei einer erheblichen gerichtlichen Bestrafung oder bei mehrfach rechtskräftig festgestellten erheblichen Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften unzulässig sind.

Falls ich von Gerichten vorbestraft bin, auch Maßnahmen wegen Verkehrsverstößen von Gerichten oder sonstigen Behörden gegen mich ergriffen worden sind, oder schwebende Strafverfahren gegen mich bei Gerichten oder Behörden anhängig sind, werde ich vor Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde um die Freigabe zur Ausbildung nachsuchen.

(Datum)

(Unterschrift)

§ 24 LuftVZO Voraussetzung für die Ausbildung

Die Ausbildung ist nur zulässig, wenn keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben.

Tatsachen, die den Bewerber als ungeeignet erscheinen lassen, sind insbesondere Trunksucht, Entmündigung, eine erhebliche gerichtliche Bestrafung oder mehrfach rechtskräftig festgestellte erhebliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.

Die Versicherungen der LSV Albatros

Der LSV Albatros ist bemüht einen umfassenden Versicherungsschutz für sich und für seine Mitglieder zu gewährleisten. Im Folgenden werden die für die Mitglieder relevanten Deckungen kurz beschrieben. Im Einzelfall gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherungen. Diese können jederzeit eingesehen werden. Ulrich Hakenbeck gilt auch dazu gerne Auskunft.

1. Haftpflichtversicherung der Nebenrisiken

Der Versicherungsschutz umfasst die Risiken aus dem satzungsgemäßen Vereinsbetrieb und bietet Schutz, sowohl für den Verein, wie auch für die beim LVB gemeldeten Mitglieder.

Die Deckung ist gegliedert in:

- Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine
Die Deckungssumme beträgt für Gammelsdorf € 1,5 Mio. und für Erding € 3,0 Mio. je Ereignis.
- Haftpflichtversicherung für Fluggelände/Landeplätze
Diese Deckung schützt insbesondere die Flugleiter.
Die Deckungssumme beträgt € 0,50 Mio. je Ereignis.
- Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge
Diese Deckung erstreckt sich auf den Betrieb der Winde und der sonstigen Fahrzeuge. Wichtig ist das Mindestalter des Fahrers: 15 Jahre für den Windenfahrer und 14 Jahre für die sonstigen Fahrzeuge. Die Deckung schließt nicht Schäden an Luftfahrzeugen ein.
Die Deckungssumme beträgt € 0,50 Mio. je Ereignis.
- Haftpflichtversicherung für Fluglehrer
Die Deckungssumme beträgt € 1,50 Mio. je Ereignis.
- Haftpflichtversicherung für luftfahrttechnische Betriebe
Diese Deckung schützt die Werkstattleiter, Warte, Prüfer und Fallschirmpacker. Voraussetzung ist eine gültige Lizenz.
Die Deckungssumme beträgt € 1,50 Mio. je Ereignis.

∴

2. Die Versicherungen der Luftfahrzeuge

2.1 Kaskoversicherungen

Alle Luftfahrzeuge bis auf die Ka-8 sind gegen Sachschäden versichert. Versichert sind Schäden, die unfallartig eintreten und nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Betriebsgrenzen und gesetzliche Vorschriften müssen eingehalten worden sein.

Die Versicherungssummen entsprechen den Wiederbeschaffungswerten.

Die Selbstbeteiligung im Teilschadenfall beträgt € 2000. Sie wird vom Verein getragen.

2.2 Haftpflichtversicherungen

Voraussetzung für den Betrieb eines Luftfahrzeuges ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Diese Deckung bietet Schutz gegen gesetzlich begründete Schadenersatzansprüche Dritter als Folge von Personen- und Sachschäden. Für Luftfahrzeuge gilt die Gefährdungshaftung, d.h. es muss kein Verschulden vorliegen.

Für alle Doppelsitzer sind Versicherungen abgeschlossen, die auch Ansprüche von Passagieren decken.

Für die Motorsegler beträgt die Deckungssumme € 4,0 Mio., für die Segelflugzeuge € 3,0 Mio.

Nur für die einsitzigen Segelflugzeuge ist eine Selbstbeteiligung vereinbart. Sie beträgt € 250.- und wird vom Verein getragen.

Im Schadenfall sollten Schuldeingeständnisse vermieden werden.

Zusätzlich zur Haftpflichtversicherung der Luftfahrzeuge selbst bestehen auch Versicherungen für die Anhänger.

2.3. Unfallversicherungen

Obwohl nur für Schulflugzeuge gesetzlich vorgeschrieben, hat der Verein für alle Luftfahrzeuge eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen. Versichert ist das Unfallrisiko während des Betriebes des Luftfahrzeuges.

Die Entschädigungslimits sind:

Tod	€ 20,000.-
Invalidität	€ 20,000.-

Bemerkung: Jedes Mitglied sollte prüfen, inwieweit persönlich abgeschlossen Lebens- und Unfallversicherungen den Luftsport versichern.

3. Sonstige Sachversicherungen

Die Anlagen des Vereines sind umfassend versichert, unter anderem gegen Feuer, Sturm und Einbruch/Diebstahl.

Kenntnisnahme des Versicherungsschutzes

Name, Vorname

Adresse

1. Haftpflichtversicherung

Flugzeug		Summe
D-KLVA	CSL	4,000,000
D-KGAV	CSL	4,000,000
D-0985	CSL	3,000,000
D-2588	CSL	3,000,000
D-1824		1,500,000
D-3481		1,500,000
D-5805		1,500,000
D-1493		1,500,000

2. Sitzplatzunfallversicherung

Flugzeug	Sitze	Tod	Invalidität
D-KLVA	2	20,000	20,000
D-KGAV	2	20,000	20,000
D-0985	2	20,000	20,000
D-2588	2	20,000	20,000
D-1824	1	20,000	20,000
D-3481	1	20,000	20,000
D-5805	1	20,000	20,000
D-1493	1	20,000	20,000

Auf die Möglichkeit, auf eigene Kosten ueber die bestehenden Versicherungen hinaus, höhere Versicherungen abzuschließen, wurde hingewiesen

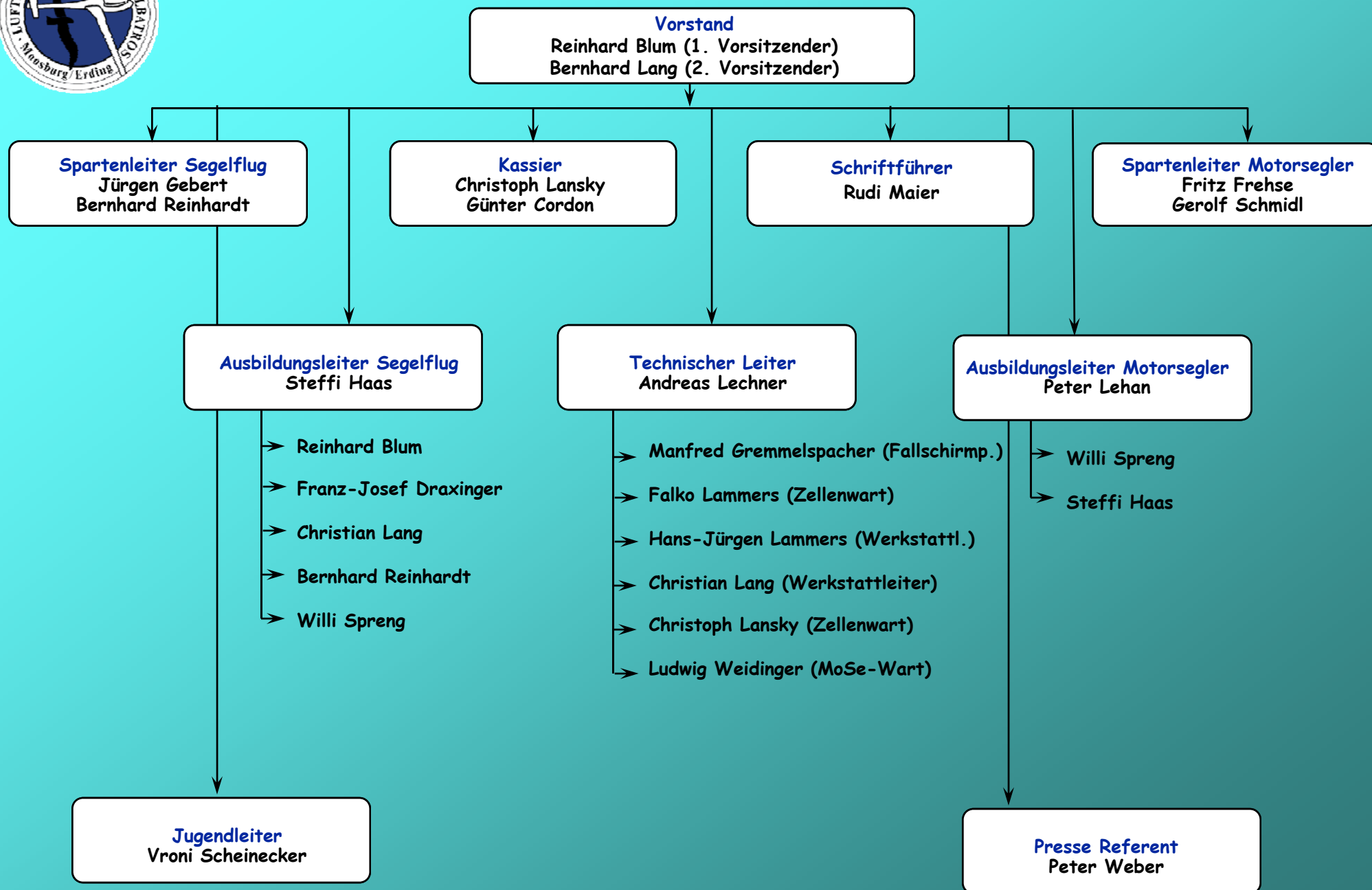
Datum

Ort

Unterschrift (bei Minderjährigen der gesetzlicher Vertreter



Luftsportvereinigung Albatros e.V.



SATZUNG

des rechtsfähigen Vereins

Luftsportvereinigung Albatros e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Luftsportvereinigung Albatros e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Erding und ist dort im Vereinsregister unter der Nummer 0310 eingetragen. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind Mitglieder des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. (LVB) und des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. (BLSV). Die Satzungen des LVB und des BLSV werden anerkannt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Luftsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb und die Erhaltung des Segelfluggeländes in Gammelsdorf,
- den Betrieb und die Erhaltung des Flugbetriebes auf dem Fliegerhorst Erding,
- die Durchführung eines Sport- und Ausbildungsflugbetriebes,
- die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Durchführung von Jugend und Nachwuchsarbeit

Der Verein fördert ausgewogen die im Verein ausgeübten Luftsportarten. Derzeit betreibt der Verein die Luftsportarten Segelflug und Motorsegler, weitere Luftsportarten können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder dürfen unbeschränkt am Flugsportbetrieb und Vereinsleben teilnehmen. Sie zahlen die vollen Beitrags- und Gebührensätze und sind zur vollen Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet

Außerordentliches Mitglied (förderndes Mitglied, Gastmitglied) kann jede natürliche oder juristische Person werden. Außerordentliche Mitglieder dürfen eingeschränkt am Flugsportbetrieb und Vereinsleben teilnehmen. Für sie gelten eigene Regelungen in der Beitrags- und Gebührenordnung und in der Geschäftsordnung.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Aufnahmeanträge eines Minderjährigen sind von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung der Vorstandschaft kann der 1. oder 2. Vorstand ein Mitglied unter Vorbehalt aufnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Zeitpunkt mit der Beschlussfassung. Es gilt eine 12-monatige Probezeit, während der die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen entweder einseitig oder im gegenseitigen Einvernehmen wieder beendet werden kann. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft während der Probezeit erfolgt die Rückerstattung der Aufnahmegebühr. Beiträge und sonstige Gebühren werden nicht zurückerstattet, offene Positionen sind unverzüglich auszugleichen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er wird frühestens mit dem Tag an dem die Erklärung der Vorstandschaft zugeht wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag 6 Monate in Verzug ist. Einer förmlichen Mitteilung an das Mitglied bedarf es nicht.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat. Den Ausschluss kann jedes Mitglied beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen und zu begründen. Diese hat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung sofort wirksam. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchem Grund auch immer, erlöschen alle seine Rechte gegenüber dem Verein. Eine Rückvergütung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstandschaft
- Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Bereichsleiter Gammelsdorf
- 2. Bereichsleiter Gammelsdorf
- 1. Bereichsleiter Erding
- 2. Bereichsleiter Erding
- Schriftführer
- Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

Zur erweiterten Vorstandschaft werden benannt:

- ein Ausbildungsleiter
- ein Technischer Leiter

Weiterhin gehört der gemäß § 18 gewählte Jugendleiter zur erweiterten Vorstandschaft.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse, die zu beurkunden sind, sind für die Vorstandschaft bindend. Alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind Antrags- und stimmberechtigt. Mitgliedschaft und Stimmrecht sind nicht übertragbar. Außerordentliche Mitglieder sind mit Rederecht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Zu ihrer Tagesordnung sollten mindestens zählen:

- Bericht der Vorstandschaft
- Kassenbericht des letzten Geschäftsjahres
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft für das abgeschlossene Geschäftsjahr

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte, bekannte Mitgliedsanschrift. Als schriftliche Form gilt auch e-mail und Fax. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Einladung bekannt gegeben waren, kann nur entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung diese als Dringlichkeitsanträge mit einer 2/3-Mehrheit genehmigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen, wenn dies wichtige Belange des Vereins erfordern, oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Der Termin ist innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang festzusetzen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung wird in der Einladung bekannt gegeben. Rechtsverbindliche Handlungen, welche den Beratungsgegenstand betreffen, dürfen bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht getätigt werden.

§ 10 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. In die Vorstandschaft können nur voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden; eine Person darf jeweils nur ein Vorstandsamt belegen, dies gilt nicht für Ämter der erweiterten Vorstandschaft.

Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge machen.

Ein Mitglied der Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer der Vorstandschaft erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Zugehörigkeit zur Vorstandschaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft, beruft nach interner Wahl die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode. Die Ersatzwahl für den 1. und 2. Vorstand bleibt jedoch der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder der Vorstandschaft ist zulässig.

Treten zwei oder mehr Mitglieder der Vorstandschaft zurück, sind innerhalb von 8 Wochen Neuwahlen abzuhalten. Die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Sitzungen der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beitrags- und Gebührenordnung

Die Vorstandschaft erstellt eine Beitrags- und Gebührenordnung. Sie muss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann der Verein Mitgliedsbeiträge, Fluggebühren, Umlagen und sonstige Gebühren erheben. Bei der Festlegung der Fluggebühren soll Kostendeckung angestrebt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Vorstandschaft erstellt eine Geschäftsordnung. Sie muss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Erforderliche neue Geschäftsordnungspunkte sind mit ihrer Verabschiedung durch die Vorstandschaft sofort, aber nur unter Vorbehalt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

§ 15 Investitionsplan

Der Investitionsplan ist ein Planungsinstrument und dient zur längerfristigen Planung der Verwendung von Überschüssen. Darin sollen Ziele und die notwendigen Beträge

bestimmt werden. Der Plan soll ausgewogen die Interessenslage und das Wirtschaftsergebnis der betriebenen Luftsportarten widerspiegeln.

Er wird von der Vorstandschaft erstellt und soll einen mehrjährigen Zeitraum umfassen. Der Plan muss von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Über die Umsetzung im Detail entscheidet die Vorstandschaft. Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung soll die Mitgliederversammlung einen Beirat aus sachkundigen und interessierten Mitgliedern bestimmen.

§ 16 Luftsportarten

Die betrieblichen Belange der Luftsportarten Segelflug und Motorsegler sind in der Geschäftsordnung und in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Über die Aufnahme oder Abschaffung einer Luftsportart entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 Standorte

Der luftsportliche Betrieb findet an den Standorten Gammelsdorf und Erding statt. Die Bereichsleiter sind für die Organisation des Betriebs am jeweiligen Standort zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Über die Auflösung eines Standortes entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Luftsportjugendgruppe

Die Luftsportjugend besteht aus allen Mitgliedern die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie vertritt die Interessen der jugendlichen Luftsportler im Verein und gegenüber der Öffentlichkeit. Sie verbindet und fördert den Luftsportnachwuchs.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und seinen Stellvertreter. Einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung statt. Zu ihr hat der Jugendleiter in Abstimmung mit der Vorstandschaft einzuladen. Jedes Mitglied der Luftsportjugend hat auf der Jugendversammlung eine Stimme.

Die Jugendversammlung stellt eine Jugendordnung auf. Sie ist der Vorstandschaft zur Prüfung vorzulegen und muss von dieser genehmigt werden.

§ 19 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten, mit einer Frist von mindestens einer Woche, eine zweite Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsport Verband Bayern e.V. (LVB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2011 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Gammelsdorf, den 05.11.2011

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

L U F T S P O R T V E R E I N I G U N G A L B A T R O S e . V .

Stand: April 2011

In Ergänzung der Satzung gibt sich die Luftsportvereinigung Albatros e.V. - nachfolgend kurz LVA genannt - die nachstehende Geschäftsordnung, um Aufgaben und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten für das erfolgreiche Zusammenwirken aller Mitglieder zum Wohle des Vereins zu regeln.

§ 1 Informationspflichten, Vorstandsbeschlüsse, Vorstandssitzungen

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich wechselseitig und zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge schriftlich oder mündlich zu unterrichten.

Vom Vereinsvorsitzenden der LVA werden mindestens alle 3 Monate, bei Bedarf oder besonderen Anlässen auch öfter, Vorstandssitzungen mündlich oder schriftlich einberufen. Über die Ergebnisse und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern in beiden Bereichen zugänglich zu machen.

§ 2 Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten

Die Arbeit der VORSTANDSCHAFT dient den satzungsgemäßen Zwecken der Luftsportvereinigung Albatros e.V. und seiner Bereiche. Die Vorstandschaft hat insbesondere für die Weiterentwicklung des Luftsportes in den einzelnen Sparten unter Wahrung von Gerechtigkeit und Gleichbehandlung gegenüber den einzelnen Sparten und Bereichen, die vorbildliche Förderung und Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses und den Erhalt der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte zu sorgen.

Der VORSTAND (1. und 2. Vorsitzender) vertritt den Verein nach außen. Er hat die Aufgabe die Tätigkeiten in den Bereichen und Flugsportsparten zu koordinieren. Er erledigt die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit den Spartenleitern. Soweit nicht in der Satzung oder in der Geschäftsordnung bereits geregelt, kann er Aufgaben und Verantwortungsbereiche an Mitglieder delegieren. Er lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.

Der BEREICHSLEITER ERDING ist für den Flugbetrieb auf dem Fliegerhorst Erding sowie den Betrieb der Werkstatt und des Vereinsheims in Erding verantwortlich. Weiterhin ist er verantwortlich für die Wartung und Reparatur der in Erding stationierten Luftfahrzeuge.

Der BEREICHSLEITER GAMMELDOSRF ist für den Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände Gammelsdorf sowie den Betrieb der Werkstatt und des Vereinsheims in Gammelsdorf verantwortlich. Weiterhin ist er verantwortlich für die Wartung und Reparatur der in Gammelsdorf stationierten Luftfahrzeuge.

Der SCHRIFTFÜHRER lädt zu Versammlungen ein und verfasst die Protokolle. Er ist für die Mitgliederverwaltung zuständig erstellt Statistiken für Landesverbände und Behörden.

Der KASSIER hat für die termingerechte Verfügbarkeit von Beiträgen, Gebühren und Ausgleichsbeiträge für nicht geleistet Arbeitsstunden zu sorgen. Einnahmen und Ausgaben werden in einer Einnahme-Überschussrechnung erfasst, mit Kostenstellenzuweisung unter Berücksichtigung der betriebenen Luftsport-Sparten.

Der AUSBILDUNGSLEITER ist für die Aufgaben gemäß Ausbildungshandbuch des LVB verantwortlich.

Der JUGENDREFERENT hat die Aufgabe die Luftsportjugend im Verein zu vertreten. Er soll die Eingliederung neuer jugendlicher Mitglieder unterstützen. Er Organisiert die Tätigkeiten der Luftsportjugend.

Der PRESSEREFERENT kümmert sich um die Information der Öffentlichkeit und ist Verbindungsmann zur Presse.

Der HAUPTWINDENFAHRER ist zuständig für Ausbildung der Windenfahrer und den Betrieb der Winde.

Der HAUPTFLUGLEITER Erding ist für die Organisation der Flugleiterdienste in Erding verantwortlich.

Der HAUPTFLUGLEITER Gammelsdorf ist für die Organisation der Flugleiterdienste in Gammelsdorf verantwortlich.

Der TECHNISCHE LEITER Erding ist für die Durchführung von Wartung und Reparaturen in Erding verantwortlich.

Der TECHNISCHE LEITER Gammelsdorf ist für die Durchführung von Wartung und Reparaturen in Gammelsdorf verantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Änderungen des Mitgliedsstatus (ordentlich/außerordentlich) bedürfen der schriftlichen Form. Adress-, Namensänderungen und/oder Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen.

Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes neue Mitglied von der Satzung und der Geschäftsordnung Kenntnis zu nehmen. Aktive Mitglieder erhalten außerdem die Flugbetriebsordnungen zur Einsichtnahme. Satzung, Geschäftsordnung und Flugbetriebsordnung sind auf der Homepage <http://www.lsv-albatros.de> eingestellt.

Die Vorstandschaft kann bis auf Widerruf außerordentlichen Mitgliedern die Nutzung von Vereinsflugzeugen gestatten, sofern hieraus den ordentlichen Vereinsmitgliedern keine Nachteile entstehen.

Außerordentliche Mitglieder, die regelmäßig aktiv am Flugbetrieb teilnehmen sind beim LVB zu melden und müssen dann für den LVB-Beitrag aufkommen.

Für Mitglieder die selbst oder in Haltergemeinschaften Privatflugzeuge besitzen, gelten uneingeschränkt dieselben Rechte und Pflichten des Vereins.

§ 4 Arbeitserledigung / Pflichtarbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied hat grundsätzlich Pflichtarbeitsstunden für die vergangene Flugsaison zu leisten. Die zu erledigenden Arbeiten umfassen Wartung, Erhalt und Reparatur von Luftfahrzeugen und Flugplatzanlagen. Ausgenommen von Pflichtarbeitsstunden sind Mitglieder der Vorstandschaft, Fluglehrer und gegebenenfalls Mitglieder in besonderer Funktion, die von der Vorstandschaft festgelegt werden. Ein Übertrag von geleisteten Arbeitsstunden auf ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied ist auf Antrag möglich. Arbeitsstunden können ab dem 01.04 eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres erbracht werden. Für den Zeitraum 01.11. bis 31.03. wird ein Dienst- und Arbeitsplan vom Technischen Leiter erstellt. Im übrigen Zeitraum richtet sich der Einsatz nach Erfordernissen und Möglichkeiten. Die Arbeiten werden zeitnah in einem Arbeitsnachweis erfasst.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist pro Stunde ein in der Gebührenordnung festgelegter Betrag zu entrichten. Zwischenzeitlich außerordentlichen Mitgliedern, die sich im Frühjahr zur neuen Flugsaison aktiv melden, können nicht geleistete Arbeitsstunden nach berechnet werden. Auf Antrag kann man bei Vorliegen eines wichtigen persönlichen Grundes maximal ein Jahr von Pflichtarbeitsstunden befreit werden. Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft.

Als Berechnungsgrundlage werden pro Saison 40 Stunden zu leistende Arbeit pauschal angesetzt. Unterrichtszeiten der Schüler werden auch pauschal auf die Winterarbeit angerechnet und zwar je 20 Stunden für vereinsinternen Theorieunterricht und für LVB-Lehrgänge. Bei Mitgliedern, die in der abgelaufenen Saison keinen Start auf Vereinsflugzeugen bzw. keinen Start mit Privatflugzeugen auf einem unserer Fluggelände durchführt hatten, wird die Zahl der Pflichtstunden halbiert.

§ 5 Flugbetrieb

Die Tätigkeit der Flugleiter und Fluglehrer ist durch entsprechende Dienstpläne zu regeln, die durch Beauftragte der Vorstandschaft erstellt werden.

Es gelten die gültigen Flugbetriebsordnungen, die Anweisungen und Hinweise im Flugleiterordner, sowie die Hinweisschilder in den Abstellhallen der Luftfahrzeuge. Darüber hinaus hat jeder am Flugbetrieb teilnehmende Flugzeugführer die zur Durchführung des Flugbetriebs gültigen Gesetze und Vorschriften zu befolgen. Der Besuch der jährlich durchgeführten Flugsicherheitsbelehrungen ist für jeden Piloten Pflicht. Bei Abwesenheit muss vor dem nächsten Flug das Protokoll der Belehrung gelesen und unterschrieben werden.

Am Flugbetrieb darf nur teilnehmen, wer zusätzlich mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Besitz einer gültigen Berechtigung
- gemeldeter Flugschüler
- Erneuerung eines verfallenen PPL
- entsprechende Einweisung

Eine Voraussetzung für die Führung von Vereinsflugzeugen ist die Hinterlegung einer Kopie des jeweils gültigen Luftfahrerscheines und Fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses. Die erforderliche Flugpraxis für die jeweilige Startart bzw. Klassenberechtigung wird anhand des Flugbuchs stichprobenartig vom Flugleiter kontrolliert. Im Motorseglerbereich wird die Gültigkeit der Lizenz zusätzlich durch das Buchungssystem RESI überwacht. Zur Pflege von RESI wird ein Verantwortlicher benannt.

Bei Nichtbeachtung vorstehender Mitwirkungspflicht des Mitgliedes gilt als vereinbart, dass der Verein seinerseits Regressansprüche stellen kann, wenn eine Lizenz nicht gültig ist und nach einem Unfall Forderungen an den Verein gestellt werden.

Die Flugvorhaben sind insbesondere bei Engpässen in der Aufrechterhaltung des Flugbetriebs der Personalsituation anzupassen.

Die Piloten sind für die ordnungsgemäße Führung des Bordbuches und bei Motorsegelflugzeugen zusätzlich für die Führung der Startkladde verantwortlich. Soll ein bestimmter Pilot für die Zahlung der Fluggebühren zahlen, so ist dessen Name in der Startkladde zu unterstreichen.

Für die Bereitstellung des Kraftstoffes und die Betankung der Motorsegelflugzeuge hat der verantwortliche Pilot zu sorgen. Bei Betankung auf auswärtigen Flugplätzen wird dem Piloten gegen Vorlage der Tankrechnung dieser Betrag erstattet. Die jeweiligen Mengen und die Art des Kraftstoffes sind in der Startkladde zu notieren.

§ 6 Luftfahrzeuge

Der Spartenleiter ist verantwortlich für Betrieb der Luftfahrzeuge, die sich am jeweiligen Standort befinden. Für die Wartung sind die jeweiligen Flugzeugwarte verantwortlich.

Reservierung der in Erding stehenden Motorsegler erfolgt stundenweise grundsätzlich über das online Reservierungssystem RESI unter <http://www.resi.de/>. Ist ein Motorsegler vorübergehend in Gammelsdorf, so wird der Zeitraum in RESI vermerkt. Tageweise Reservierungen der Motorsegler sind dem zuständigen Spartenleiter oder seinem Stellvertreter anzuzeigen. Eine Reservierung über mehrere Tage erfordert eine Zustimmung des Vorstandes. Dabei muss die geplante Flugstrecke mit dem zeitlichen Ablauf hinterlegt werden. Belegzeit hat mit der tatsächlichen Flugzeit in einem angemessenen Zusammenhang zu stehen. Bei Verhinderung, außer aus Wettergründen, muss die Belegung rechtzeitig annulliert werden. Wird ein Flug 15 Minuten nach Belegungsbeginn nicht angetreten, ist das Flugzeug für einen anderen Piloten frei.

Die tageweise Reservierung der Segelflugzeuge erfolgt über den Spartenleiter Segelflug.

§ 7 Ausbildung

Die LVA bildet ehrenamtlich Segel- und Motorsegelflugzeugführer aus. Es gelten uneingeschränkt die Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Luftfahrpersonal.

Die praktische Ausbildung für Segelflugzeugführer erfolgt überwiegend am Segelfluggelände Gammelsdorf, die der Motorsegelflugzeugführer am Flugplatz Erding.

Für die Motorsegelerausbildung wird durch den Ausbildungsleiter ein entsprechend qualifizierter Fluglehrer mit der Koordination des Ausbildungsbetriebes am Flugplatz Erding beauftragt.

Theoretischer Unterricht zum Erwerb des Luftfahrerscheins und des BZF-I /II wird bei Bedarf und Möglichkeit kostenlos angeboten, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Grundsätzlich wird jedoch der praxisbegleitende Theorieunterricht der ersten beiden Ausbildungsabschnitte angeboten, gleiches gilt für begleitenden Unterricht zur Teilnahme an Fernlehrgängen.

§ 8 Umstieg auf andere Flugzeugtypen / Überprüfungsflüge

Zur praktischen Schulung wird im Segelflug eine ASK21 und im Motorsegelflug eine Dimona oder SF25C eingesetzt. In der Regel erfolgt der erste Alleinflug auf dem jeweiligen Schulflugzeug. Die Dienst habenden Fluglehrer können jedoch in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Es gilt das 4-Augenprinzip, d.h. zwei Fluglehrer beurteilen die Ausbildungssituation. Gleiches gilt für den weiteren Umstieg auf andere Flugzeuge - zwei Fluglehrer entscheiden. Es sollten jedoch mindestens 20 Starts pro Muster zwischen den Umstiegen liegen. Die geforderte Stundenzahl für die Flugzeuge der LVA, aufbauend von ASK 23 bis Duo Discus wurde wie folgt festgelegt:

ASK 23/Ka 8	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
DG 300	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
ASW 19	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
ASW 24	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
Duo Discus	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer.

Zusätzlich zu den oben genannten Mindestflugstunden gelten folgende Voraussetzungen für das Überlandfliegen mit dem Duo Discus:

- eine Landung aus ungewohnter Position mit Fluglehrer
- 5 Landungen
- Überlanderfahrung mit einsitzigen Segelflugzeugen muss vorhanden sein.

Die LVA ist berechtigt, jederzeit Flugschüler und Scheininhaber durch die Vereinsfluglehrer überprüfen zu lassen.

§ 9 Fluglehrerausbildung

Die LVA kann die Ausbildung zum Fluglehrer bei Nachweis der angefallenen Kosten anteilig unterstützen.

§ 10 Privattätigkeiten

Die Vorstandschaft entscheidet über die Stationierung von nicht vereinseigenen Flugzeugen, Wohnwagen und sonstigen privaten Vorhaben auf dem Flugplatz. Ordentliche Mitglieder der LVA, die eigene Luftfahrzeuge besitzen, können im Einzelfall, nach Genehmigung durch die Vorstandschaft, die Infrastruktur der LVA für deren Betrieb benutzen. Die Nutzung des Vereinseigentums zur Unterstellung, Betrieb und Wartung der Privatflugzeuge hat in Abstimmung mit dem Vereinsbetrieb zu erfolgen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Hallenstellplatz (ab- oder aufgebaut), falls jedoch die Unterstellung möglich ist, werden die Stellplätze nach Dauer der Vereinszugehörigkeit vergeben. Eine einmal erteilte Genehmigung begründet keinen Rechtsanspruch auf Dauergenehmigung. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Vorstandschaft widerrufen werden. Diese Regelung gilt auch für sonstige private Vorhaben.

Gastflieger mit eigenem Fluggerät können nach Absprache mit dem zuständigen Spartenleiter vorübergehend am Flugbetrieb teilnehmen. So genannte Ferien- oder Fliegerlager werden in Abstimmung mit der Vorstandschaft durchgeführt. Die Mitglieder der LVA sind gehalten, sich unseren Gästen gegenüber kameradschaftlich und freundschaftlich zu verhalten.

§ 11 Haushalt und Ausgaben

Bei Neuanschaffungen gemäß Investitionsplan wird die Vorstandschaft vom Beirat unterstützt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit in Abstimmung mit dem Beirat.

Der Kassier muss sicherstellen, dass die Mittel für den regelmäßigen Ersatz von Windenseilen, Triebwerken, Propellern und Fallschirmen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung eines Vorstands. In Ausnahmefällen für dringende Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen können Beträge bis zu einer Höhe von € 500,- von den technischen Leitern genehmigt werden. Einzelausgaben außerhalb des Investitionsplans für Neuanschaffungen und Material über € 2.000,- müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12 Ehrungen

Langjährige aktive Mitgliedschaft wird folgendermaßen honoriert:

15 Jahre Vereinsangehörigkeit: bronzene Nadel
25 Jahre Vereinsangehörigkeit: silberne Nadel
35 Jahre Vereinsangehörigkeit: goldene Nadel

§ 13 Versicherungen

Die für den Betrieb in Deutschland notwendigen gesetzlichen Versicherungen mit den entsprechenden Deckungssummen werden vom Verein abgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsordnung gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen, ist sie nichtig. Unberührt hiervon bleiben die übrigen Regelungen bestehen.

Im April 2011

Reinhard Blum

Christophe Szarka

Jürgen Gebert

1. Vorsitzender LVA

Spartenleiter Motorsegler

Spartenleiter Segelflug

Anhang: Konzept für die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

\$1 Allgemeines

Investitionen in den Flugzeugpark oder in die Infrastruktur sind grundsätzlich Sache Gesamtvereines. Die Kosten der Investitionen werden durch die Überschüsse aus der Deckung der Gemeinschaftskosten und aus den Flugbetriebskosten gedeckt.

§2 Gemeinschaftskosten

Die Gemeinschaftskosten sind alle Kosten, die nicht unmittelbar dem Betrieb der Luftfahrzeuge zuzuordnen sind. Dazu gehören im weiteren Sinne alle Kosten, die notwendig sind um die Infrastruktur der Standorte Erding und Gammelsdorf zu erhalten und fördern, wie z.B.

- Beiträge an den LVB und BLSV
- Betriebskosten für die Infrastruktur
- Instandsetzungskosten
- Pachten und Gebühren
- Versicherungsbeiträge
- Im Falle von Unfällen, der Betrag des Selbstbehaltes in der Kaskoversicherung

Zu den Gemeinschaftskosten gehören auch alle übergeordneten Kosten die entstehen, um den Ausbildungs- und Wartungsbetrieb durch zu führen, wie z.B.

- Gebühren und Kosten für Genehmigungen
- Gebühren und Kosten für Lehrgänge
- Versicherungsbeiträge des LVB Rahmenvertrages
- Übergeordnete, nicht Lfz. bezogene Versicherungsbeiträge

Die Gemeinschaftskosten werden gedeckt durch:

- Monatsbeiträge
- Beiträge für nicht erbrachte Arbeitsstunden
- Spenden
- Aufnahmegebühren
- Mieten

§3 Flugbetriebskosten

Die Flugbetriebskosten sind alle Kosten, die unmittelbar durch den Betrieb der Luftfahrzeuge regelmäßig und wiederkehrend entstehend, wie z.B.

- Luftfahrzeug bezogene Versicherungen
- Gebühren für Nachprüfungen
- Gebühren für die Frequenzbenutzung
- Aufwendungen für die Wartung, wie 50 und 100 Stunden-Kontrollen
- normale Reparaturkosten bis € 500,00 im Einzelfall
- direkte (LFZ) und indirekte (Winde, Lepo) Flugbetriebskosten
- Kosten für Verschleißteile
- Kosten für Ersatz wegen Lebenszeitbeschränkung (Triebwerke, Fallschirme)

Nicht dazu gehören:

- die Kosten für Investitionen über € 500,00 im Einzelfall
- bei Unfällen der Betrag des Selbstbehaltes in der Kaskoversicherung
- bei ungewöhnlichen unvorhersehbaren Ereignissen Beträge über € 500,00 pro Ereignis

Die Flugbetriebskosten werden gedeckt durch:

- Fluggebühren und nicht abgeflogene Spartenbeiträge

§4 Schussbestimmungen

Bei dem Betrieb der Luftfahrzeuge wird Kostendeckung auf jährliche Basis angestrebt. Bei Kosten die mehrjährig entstehen sollen Rücklagen gebildet werden. Es gilt grundsätzlich das Solidaritätsprinzip. Fehlbeträge werden gemeinsam ausgeglichen.

Flugplatzbenutzungsordnung

der

Luftsportvereinigung Albatros e.V.

für das Segelfluggelände Gammelsdorf

Inhalt:

- I) Grundsätzliches
- II) Verantwortlichkeiten
- III) Zutrittsberechtigter Personenkreis
- IV) Flugbetrieb
- V) Fahrzeugverkehr
- VI) Fußgängerverkehr
- VII) Flugunfall

Anlagen:

- 1) Gesetze und Vorschriften
- 2) Platzrunde
- 3) Flugplatzbeschreibung
- 4) Flugplatzlageplan
- 5) Alarm-Plan

I.) Grundsätzliches

1. Diese Flugbenutzungsordnung (FBO) regelt den Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände Gammelsdorf (Anlage 3).
2. Sie ergänzt die in Anlage 1 aufgeführten Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und die luftrechtliche Betriebsgenehmigung.
3. Flugbetrieb darf nur unter der Leitung eines von der Vorstandschaft bestellten Flugleiters durchgeführt werden. Die namentliche Auflistung der bestellten Flugleiter befindet sich im Flugleiterdienstbuch.

II.) Verantwortlichkeiten

1. Der diensthabende Flugleiter, in Folge nur Flugleiter genannt, ist der mit den Aufgaben der Leitung des Verkehrs und Betriebes auf dem Flugplatz betraute Vertreter der Vorstandschaft. Er ist weisungsberechtigt und handelt nach der „Anweisung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Flugleiter auf Landeplätzen im Bereich der Luftfahrtverwaltung in Bayern“. Er führt das Flugleiterdienstbuch.
2. Der Flugleiter führt vor Beginn des Flugbetriebs die Kontrollen laut Flugleiterdienstbuch durch und legt die Start- und Landerichtung fest. Er bestimmt Flugbetriebsbeginn und Ende.
3. Der Flugleiter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die FBO Platzverbot und bei Verstößen gegen die Flugdisziplin Flugverbot für die betreffende Person zu verhängen. Die vom Flugleiter getroffenen Maßnahmen sind im Flugleiterdienstbuch zu protokollieren und einem Mitglied der Vorstandschaft zum nächstmöglichen Termin zu melden. Nach Anhören des Flugleiters entscheidet der zuständige Vorstand oder dessen Vertreter über zu treffende weitere Maßnahmen.
4. Der Flugleiter kann einen ihm verantwortlichen Startleiter bestimmen. Der Startleiter führt das Hauptflugbuch, übermittelt die Startkommandos an die Winde und informiert Luftfahrzeuge über Funk.
5. Der Flugleiter kann seine Aufgaben einem anderen Flugleiter übergeben. Jede Übergabe ist abzusprechen und im Flugleiterdienstbuch zu dokumentieren. Der Flugleiter darf während der Ausübung seines Dienstes als Flugleiter nicht selbst fliegen oder mitfliegen. Er muss ständig im Flugbetriebsbereich erreichbar sein.
6. Bei Unfällen und Störungen am Gerät oder besonderen Vorkommnissen ist der Flugbetrieb zu unterbrechen und erst dann wieder aufzunehmen, wenn alle erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Flugbetriebs getroffen sind. Bei Unfällen sind sofort Aktionen gemäß Alarm-Plan zu ergreifen.
7. Das Hauptflugbuch ist durch den Flugleiter abzuschließen.
8. Der jeweils letzte Pilot eines Flugzeugs ist nach Beendigung des Flugbetriebs für die Führung des Bordbuchs verantwortlich.

III.) Zutrittsberechtigter Personenkreis

1. Berechtigt zum Betreten des Flugbetriebsgeländes sind Mitglieder der Luftsportvereinigung Albatros e.V. und deren Familienmitglieder, die in das Verhalten am Flugplatz eingewiesen wurden.
2. Berechtigt zur Teilnahme am Flugbetrieb sind Personen, die im Besitz eines für das jeweilige Fluggerät gültigen Luftfahrerscheins sind und eine Kopie der gültigen Lizenz bei der Vorstandschaft abgegeben haben. Berechtigt zur Teilnahme am Flugbetrieb sind außerdem beim LVB gemeldete Flugschüler, Windenfahrer und eingewiesene Mitglieder der Luftsportvereinigung Albatros e.V.
3. Fluggäste dürfen das Flugbetriebsgelände nur betreten, wenn sie entweder ständig in Begleitung eines zugriffsberechtigten Mitgliedes der Luftsportvereinigung Albatros e.V. sind, oder sich nach Meldung beim Flugleiter in einem von diesem festgelegten Bereich aufhalten.

IV.) Flugbetrieb

1. Es ist grundsätzlich nur Segelflugbetrieb mit Windenstart und der Betrieb von Motorseglern zulässig.
2. Voraussetzung für die Durchführung des Flugbetriebs:
 - a. Flugbetrieb wird durchgeführt nach einer Flugbetriebsregelung (§21a LVO) soweit sie für das Segelfluggelände erlassen worden ist.
 - b. Der Vorflug-Check vor dem ersten Start muss bei vereinseigenen Luftfahrzeugen im Flugleiterdienstbuch protokolliert werden.
 - c. Start und Landung erfolgt auf den in Anlage 4 festgelegten Flächen.
 - d. Das Abstellen der Luftfahrzeuge muss auf den in Anlage 4 gekennzeichneten Abstellflächen erfolgen.
3. Flugbetrieb mit Segelflugzeugen:
 - a. Die Platzrunde für Segelflugbetrieb ist im Westen wie in der Anlage 2 dargestellt.
 - b. Der Windenstellplatz ist gemäß Anlage 4 zu wählen.
4. Flugbetrieb mit Motorseglern:
 - a. Der Segelflugbetrieb hat grundsätzlich Vorrang.
 - b. Gleichzeitig dürfen maximal zwei Motorsegler betrieben werden.
 - c. Die Startrichtung für selbststartende Motorsegler ist stets in Richtung Norden (36).
 - d. Starts mit Motorseglern sind immer mit der Leistung und der Geschwindigkeit für bestes Steigen und mit minimaler Lärmbelästigung für die Anrainer durchzuführen.
 - e. Start und Landung mit laufendem Triebwerk dürfen nur bei eingezogenem Windenseil erfolgen.
 - f. An- und Abflug erfolgt direkt unter Vermeidung des Überfluges von Ortschaften wie in der Anlage 2 dargestellt.
 - g. Es darf keine Motorseglerschulung betrieben werden.
 - h. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Eigenstarts mit Motorseglern muss mindestens 30 Minuten betragen,
 - i. Die Gesamtzahl der Eigenstarts mit Motorseglern darf 250 pro Jahr nicht überschreiten.

V.) Fahrzeugverkehr

1. Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge erfolgt nur über die Zufahrtsstraße von Häringsschwaig.
2. Nach Genehmigung durch den Flugleiter können vor Aufnahme bzw. nach Beendigung des Flugbetriebs Segelflugzeuge mit privaten Fahrzeugen zum/vom Start- und Landefeld 36 transportiert werden.
3. Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landefelder sowie die Seilrückholstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen nur von gekennzeichneten Betriebsfahrzeugen mit eingewiesenem Fahrer befahren werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Genehmigung des Flugleiters zulässig.

VI.) Fußgängerverkehr

Die Start- und Landefelder einschließlich Sicherheitsstreifen sowie die Seilrückholstrecke dürfen bei Flugbetrieb nur betreten werden

- a. zur Vorbereitung und Durchführung des Starts
- b. nach der Landung eines Luftfahrzeugs. Die Rückholmannschaft darf das Landefeld erst betreten, wenn für sie eine Gefährdung durch das gelandete Luftfahrzeug ausgeschlossen ist. Die Annäherung an das Luftfahrzeug erfolgt erst nach dessen Stillstand.
- c. zur Vermeidung oder Verringerung einer Gefahr.

VII.) Flugunfall

Bei einem Flugunfall sind sofort Maßnahmen nach dem Alarmplan gemäß Anlage 5 einzuleiten. Zusätzlich ist der Vorstand zu informieren.

Gammelsdorf, 15. Februar 2003

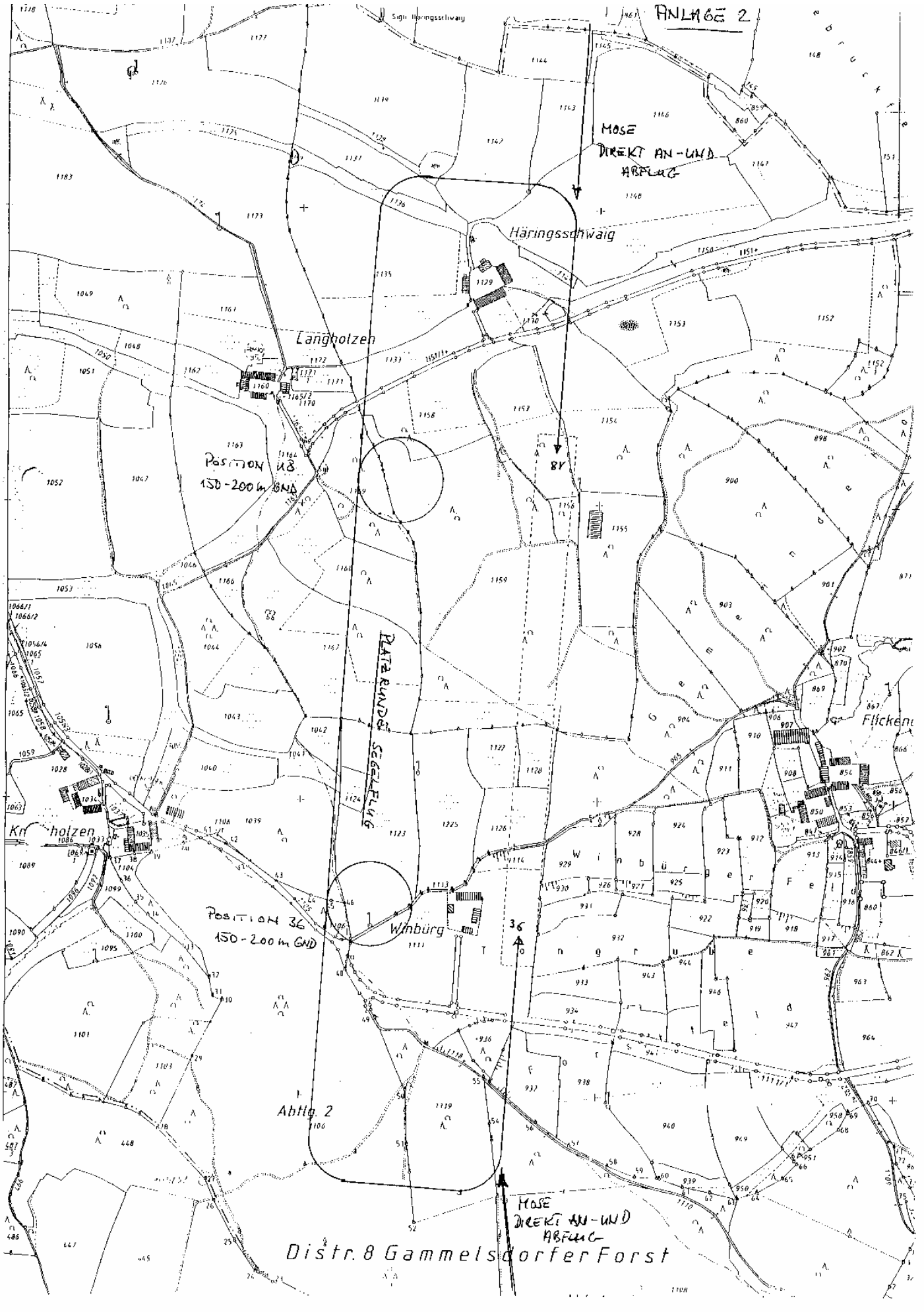
.....
Erich Heimerl
1. Vorsitzender LVM

.....
Ulrich Hakenbeck
1. Vorsitzender LVA

Gesetze und Vorschriften

- ? Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- ? Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVO)
- ? Prüfordnung für das Luftfahrtpersonal (LuftPersVO)
- ? Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
- ? Segelflugbetriebsordnung (SBO)
- ? Anweisung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Flugleiter
- ? Genehmigungsbescheid für das Segelfluggelände Gammelsdorf

ANLAGE 2



MOSE
DIREKT AN-UND
ABFLUG

Haringsschwaig

Langholzen

Position 118
150-200 m GND

KATASTRAL
SEITENFLUG

Flickent

Krieholzen

Position 36
150-200 m GND

Winburg

Abtlg. 2

MOSE
DIREKT AN-UND
ABFLUG

Dist. 8 Gammelsdorfer Forst

Flugplatzbeschreibung
des Segelfluggeländes Gammelsdorf

Lage: 357° 5,57 NM von Moosburg

Flugplatzbezugspunkt: 48° 34,03'N 11° 55,93'O

Zugelassen für: Segelflugzeuge im Windenstart MPW 750 kg

Zweck des Flugplatzes: Segelfluggelände

Flugplatzhalter: Luftsportvereinigung Albatros e.V.

Alarm-Plan (Flugunfall)

- 1. BFU - Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (Tel. 0531 / 3548-0) verständigen.**
- 2. Notruf (Tel. 110) oder Rettungsleitstelle (Tel. 08761 / 19222) anrufen.**
- 3. Evt. Feuerwehr verständigen (Tel. 112)**
- 4. Erste Hilfe leisten (Verbandskasten, Rettungswerkzeug im Rettungswagen)**
- 5. Rettungswagen an der Straße von Gammelsdorf – Obermünchen einweisen**
- 6. Unfallstelle absperren**
- 7. Luftverkehr am Platz informieren und ggf. Flugbetrieb einstellen**

Weitere wichtige Telefonnummern sind auf der Segelfluggelände-Ordnung im Büro zu finden.

den 06.04.03

1. Vorsitzender

Segelflugbetrieb/Flugbetrieb

Liebe Mitglieder,

um einen reibungslosen Flugbetrieb, bei dem jedes Mitglied zum fliegen kommt, zu gewährleisten, ist es nötig, dass alle zusammenhelfen und gewisse Spielregeln einhalten, Es soll um 9:00 Uhr mit dem Ausräumen der Halle begonnen werden, um gegen 10:00 Uhr mit dem Flugbetrieb zu beginnen. Wenn genügend Schüler da sind, kann nach Absprache mit Fluglehrer und Flugleiter auch früher begonnen werden.

Der Windenfahrer überprüft die Winde: Ölstand, Wasser, Benzin und allgemeinen Zustand. Er fährt die Winde zum Standplatz. Nach dem Ausziehen der Seile werden diese abgegangen und auf Schwachstellen überprüft. Eventuelle Fehler werden beseitigt und die Sollbruchstellen und die Seilschirme überprüft.

Der Flugleiter baut den Startwagen auf, überprüft den Signalgarten und den Flugplatz und legt die Startrichtung fest. Er verwendet die Formulare des Flugleiterdienstbuches und richtet die Startlisten her. Die Uhrzeit wird verglichen und das Bodenfunkgerät in Betrieb genommen.

Jeder Pilot führt nach Liste einen Vorflug-Check des Flugzeugs durch und bestätigt dies auf dem Flugleiterdienstbuchformular.

Der Fluglehrer und die Flugschüler überprüfen den Doppelsitzer.

Die Fallschirme werden aus den Taschen in die Flugzeuge gebracht, ebenso werden die Batterien für Funk und E-Vario eingebaut. Sprechprobe mit der Flugleitung wird durchgeführt.

Dann werden die Flugzeuge zum Start geschoben. Am Seilfahrzeug müssen ebenfalls Ölstand und Wasser überprüft und der Treibstoff aufgetankt werden. Wenn alle fertig sind (Flugleiter, Windenfahrer, Seilfahrer, Fluglehrer und die Piloten), kann der Flugbetrieb beginnen. Wer später kommt, soll sich zuerst mit Seilfahren, Windenfahren und Flugzeug zurückschieben betätigen, bevor er erwarten kann, in ein Flugzeug zu steigen, Hier sind die Kameradschaft und etwas Feingefühl gefragt.

Die ruhige Zeit am Morgen ist zum Schulen gedacht: Es werden Starten-Landen und die Platzrunde geübt. Nach Einsetzen der Thermik werden die Maschinen, die Überland gehen, zuerst geschleppt und anschließend die Übungsflüge. Hier sollten die Piloten nach ca. 2 Stunden nachfragen, ob das Flugzeug gebraucht wird, die anderen Kameraden wollen auch zu ihrem Recht kommen.

Die Flugschüler wenden sich vor jedem Start an ihren Fluglehrer. Von ihm erhalten sie den Flugauftrag und alle Informationen zu ihrem Flug. Daran hat sich der Flugschüler unbedingt zu halten. Der Fluglehrer ist für die Flugschüler verantwortlich und es ist nicht angebracht, ihn in Verlegenheit zu bringen. Startverbot und ähnliche Sanktionen wären die Folge. Die Flugleiter sind für einen sicheren Flugbetrieb verantwortlich. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Pilot mit Schein muss seine Entscheidungen persönlich verantworten. Er muss sich an die gesetzlichen Bestimmungen und die speziellen Flugplatzauflagen halten und sich vor dem Start darüber informieren.

Die Landebahn ist grundsätzlich frei zu halten. Es könnten Flugzeuge mit Funkausfall oder fremde Flieger ankommen und die Platzfrequenz nicht kennen. Achte auf Kinder, Hunde und Besucher, auch wenn es nicht die eigenen sind.

Mitdenken hilft manche Unfälle zu vermeiden.

Am Ende eines Flugtages muss natürlich wieder alles aufgeräumt werden. Die Flugzeuge werden gewaschen, Batterien ausgebaut und an das Ladegerät angeschlossen, Fallschirme in die Taschen verstaut und mäuseicher verstaut. Die Flugzeuge werden in die Halle geräumt, der Startwagen abgebaut und die Winde eingeräumt. Eine Menge Arbeit, bis alles wieder an seinem Platz ist! Dazu wirst auch Du gebraucht. Hier ist wieder die Kameradschaft gefragt. Wenn sich alle beteiligen, ist es für keinen zuviel.

Luftsportvereinigung Albatros e.V.

Beiträge und Gebühren 2012

1. Aufnahmegebühr		
für ordentliche Mitglieder		einmalig
Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr		200.00 €
Jugendliche ohne Einkommen, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr		400.00 €
Erwachsene		600.00 €
Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme fällig. Sondervereinbarungen sind im Einzelfall möglich.		
2. Mitgliedsbeitrag		
2.1 ordentliche Mitglieder		€/Monat
Jugendliche ohne Einkommen, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr		19.00 €
Erwachsene		38.00 €
Familienmitglieder mit Hauptwohnsitz bei Vollmitglied		23.00 €
Ehrenmitglieder		beitragsfrei
2.2 außerordentliche Mitglieder		€/Monat
fördernde Mitglieder (in keiner Sparte aktiv)		3.00 €
Sondermitglieder FCE		5.00 €
Ehrenmitglieder		beitragsfrei
3. Spartenbeitrag		
		€/Monat
Segelflug		25.00 €
Motorsegler		30.00 €
Segelflug & Motorsegler		41.25 €
Der Spartenbeitrag ist eine Fluggebührevorauszahlung. Er kann ohne Einschränkung mit Motorseglern oder Segelflugzeugen abgeflogen werden.		
Nicht abgeflogene Spartenbeiträge verfallen zum Ende des Abrechnungszeitraums am 31. Dezember des laufenden Jahres.		
4. Fluggebühren Segelflug		
4.1 Zeitgebühr		€/min €/h
ASK21	0.21 €	12.60 €
Duo Discus	0.30 €	18.00 €
ASW19, ASK23	0.19 €	11.40 €
ASW24, DG300	0.22 €	13.20 €
4.2 Windenschleppgebühr		
Für Vereinsflugzeuge und Gastschüler		3.00 €
Für Privatflugzeuge und Gäste		5.50 €
4.3 Gastflüge		
bis 10 min. Flugzeit		15.00 €
jede weitere Minute		0.30 €
5. Fluggebühren Motorsegelflug		
5.1 Zeitgebühr		€/min €/h
Super Dimona HK36	1.25 €	75.00 €
C-Falke	0.85 €	51.00 €
F-Schleppgebühr Super Dimona HK36	2.50 €	150.00 €
Segelzeit Super Dimona HK36	0.65 €	39.00 €
Segelzeit C-Falke	0.45 €	27.00 €
5.2 Landegebühr (unabhängig vom Landeplatz)		1.60 €
5.3 Gastflüge		€/min €/h
Super Dimona HK36, C-Falke	1.50 €	90.00 €

Luftsportvereinigung Albatros e.V.

Beiträge und Gebühren 2012

6. Sonstige Gebühren	
6.1 Unterstellgebühren	€/Monat
Unterstellgebühr im Freien für Hänger und Fahrzeuge aller Art	10.00 €
Hallenmiete für Hänger und Fahrzeuge aller Art	30.00 €
Hallenmiete für in der Halle aufgerüstete Fluzeuge	50.00 €
6.2 Jahresarbeitsstunden	40
Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden (ausgenommen sind Fluglehrer und Mitglieder der Vorstandschaft)	8.00 €
6.3 Umlagen	
Zur Finanzierung neuer Flugzeuge kann bei Bedarf eine Umlage in Höhe von maximal 50€ von Mitgliedern der jeweiligen Sparte erhoben werden.	
7. Solidaritätsparagraph	
Bei Schäden an Luftfahrzeugen und Geräten wird vom Verursacher erwartet, daß er für die Schadenbehebung sorgt und bis maximal 1.000 € für die Schadenbehebungskosten aufkommt. Die Differenz zur Höhe des jeweils aktuellen Selbstbehaltes für die Luftfahrzeuge trägt der Verein. Bei Haftpflichtansprüchen trägt der Verein den Selbstbehalt von 100€ in voller Höhe.	
8. Zahlungsweise	
Beiträge werden zweimonatlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die über den Jahresspartenbeitrag hinaus anfallenden Fluggebühren und sonstige Gebühren/Zahlungen werden bei Fälligkeit eingezogen. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Mitgliedes werden evtl. ausstehenden LVB und BLSV Beiträge noch eingezogen.	